



SCHUTZKONZEPT KDO AUSBILDUNG

Stand: 04.10.2021 – ersetzt Version vom 28.06.2021

GRUNDLAGEN

Alle in diesem Schutzkonzept erwähnten Punkte stützen sich auf Verordnungen des Bundesrates, die Vorgaben des Oberfeldarztes und entsprechenden Arbeitshilfen und Merkblätter als auch auf die Empfehlungen zu Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG ab.

Sämtliche hier aufgeführten Massnahmen werden in den Schulen, Kursen und Lehrgängen angewendet, überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

GELTUNGSBEREICH

Dieses Schutzkonzept gilt für die Angehörigen der Armee (AdA), die militärischen und zivilen Mitarbeitenden des Kdo Ausb, sowie externes Personal (Fahrlehrer, Fachlehrer usw) welche in den entsprechenden Kommandos, Schulen, Kursen und Lehrgängen eingesetzt sind (nachfolgend als AdA und Mitarbeitende genannt).

Ausserhalb der Arbeitszeiten setzen die Mitarbeitenden die Verhaltens- und Hygienemassnahmen von Bund und Kantonen konsequent um.

1. HÄNDEHYGIENE

Angehörige der Armee und Mitarbeitende waschen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzung
1.1	<p>Die AdA und Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife:</p> <ul style="list-style-type: none">• vor dem Start der Ausbildung• vor den Mahlzeiten• vor und nach Pausen• vor der Essenszubereitung• nach der Rückkehr in die Unterkunft• nach der Benutzung des ÖV• Vor dem Einsetzen und dem Entfernen von Kontaktlinsen• nach dem Gang zur Toilette• nach der Abfallentsorgung• bei schmutzigen Händen	<p>Zusätzliche Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertücher stehen zur Verfügung. Alle AdA und Mitarbeitenden sind instruiert (Videolektion auf LMS) und werden regelmässig auf diese Vorgaben aufmerksam gemacht (Dienstunterricht, Türanschläge, Infowände).</p>

1.2	Anfassen von Oberflächen, Material und Objekten	Türen sind wo immer möglich komplett oder zumindest teilweise offen (Beispiele von Ausnahmen: Sicherheits- und Brandschutztüren); so dass diese mit dem Ellenbogen oder dem Fuss geöffnet werden können.
1.2	Bezahlung an Kiosken der Trp	Bezahlungen an Kiosken der Trp sollen wo möglich bargeldlos erfolgen.
		Gegenstände (Zeitschriften, Zeitungen usw), welche für alle zugänglich sind, werden nicht zur Verfügung gestellt.
		Wunden an Händen und Fingern werden abgedeckt.
1.3	Tragen von Hygienehandschuhen	Die Abgabe von Hygienehandschuhen ist in den entsprechenden Bereichen jederzeit sichergestellt. Die korrekte Nutzung ist bekannt, wird umgesetzt und kontrolliert.
1.4	Händedesinfektionsmittel	Stehen keine Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertücher zur Verfügung, wird alternativ Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

2. MASKENTRAGPFLICHT

Angehörige der Armee und Mitarbeitende unterstehen einer Maskentragpflicht.

	Vorgaben	Umsetzung
2.1	Die AdA und Mitarbeitenden tragen eine Hygienemaske: <ul style="list-style-type: none"> In Innenräumen In allen Fahrzeugen ab 2 Personen, unabhängig des Fahrzeugtyps und der Fahrdauer Im Freien, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann 	Die Abgabe von Hygienemasken ist jederzeit sichergestellt. Ausserhalb eines militärischen Dispositivs gelten die Vorgaben des Bundes und der Kantone. FFP2-Masken sind den Pflegenden von COVID-19 Patienten vorbehalten sowie Bedienmannschaften von optronischen Instrumenten und Geräten (z B Pz-Fahrer).
2.2	Masken müssen regelmässig ersetzt werden	Eine Hygienemaske kann mehrmals pro Tag verwendet werden. Sie soll nicht in einem Plastiksack aufbewahrt werden. Nach max 8h muss diese korrekt in einem Mülleimer entsorgt werden. Hygienemasken, welche von aussen nass werden, müssen sofort ausgetauscht werden.
2.3	Erweiterte Maskentragpflicht	Die Maskentragpflicht kann auf Grund besonderer Umstände (Health Care Worker (HCW), Abwarten eines Testresultates, besondere Einsätze usw) oder auf Grund neuer Vorgaben erweitert werden (z B FFP2-Masken).

2.4	Keine Maskentragpflicht	<p>Keine Maskenpflicht besteht für Sport draussen (auch Kontaktsportarten) und für Märsche.</p> <p>Während dem Essen, dem Schlafen und während der Körperhygiene wird keine Maske getragen.</p>
-----	-------------------------	---

3. DISTANZ HALTEN

Angehörige der Armee und Mitarbeitende halten 2m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzung
3.1	<p>Zonen sind klar markiert Einhaltung von Distanzen</p>	<p>Überall dort wo die Abstände nicht eingehalten werden können, gilt die Maskentragpflicht (sowohl innen wie auch aussen).</p> <p>Bewegungszone, Abstandszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstände sind durch Bodenmarkierungen oder Absperrband sichergestellt. Wenn nötig werden Wege am Boden mit Klebeband oder weiteren dafür geeigneten Materialien eindeutig markiert. Mit baulichen oder technischen Massnahmen werden die Vorgaben unterstützt.</p>
3.2	Distanz von 2 m zwischen Wartenden ist gewährleistet	Wartezonen vor und in Magazinen, Essräumen, sanitärischen Einrichtungen usw werden so markiert, dass die vorgegebenen Distanzen eingehalten werden.
		Einbahnsysteme, Lenkung von Personenflüssen in Treppenhäusern und Kasernengängen sind eingerichtet.
3.3	Distanzen bei der Verpflegung	<p>Das Platzzahl in Essräumen wird reduziert. Der jeweils gegenüberliegende Platz ist frei zulassen (Schachbrettmuster, jeder zweite Platz frei lassen). oder ist mittels Trennwänden abgegrenzt.</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Tischreihen beträgt mind 2 Meter. oder ist mittels Trennwänden abgegrenzt.</p> <p>Tische und insbesondere Stuhllehnen werden vor und nach jeder Essensschicht gereinigt.</p>
3.4	Distanzen in sanitären Anlagen	Die Anzahl Personen wird dort auf die Hälfte eingeschränkt, wo keine Maske getragen wird (z B Waschräume, Duschen).

3.5	Distanzen bei den Schlafplätzen und in der Unterkunft	Die Schlafplätze pro Zimmer werden reduziert. Die Abstände zwischen den Betten werden vergrößert. oder mittels Trennwänden abgegrenzt. Es werden bei Bedarf improvisierte Schlafplätze eingerichtet (Zelte, Sporthallen, Fahrzeughallen usw).
3.6	Benutzung von unterirdischen Anlagen	Für die Nutzung von unterirdischen Anlagen liegt ein spezifisches Schutzkonzept vor, welches durch den A Stab San vorgängig genehmigt wurde.
3.7	Individueller Sport	Für die Durchführung von Sport werden die Weisungen des BASPO und des Komp Zen Sport A angewendet.
3.8	Reduktion von Kontakten	In der Ausbildung, im Dienstbetrieb, in der Freizeit, beim Abtreten sowie beim Einrücken in den bzw aus dem Urlaub werden Kontakte reduziert, indem der Zug die Ausbildungs- und Lebensgemeinschaft darstellt. Die Planung und Organisation der Rekrutenschulen sind in diesen Bereichen darauf ausgerichtet.
3.9	Einsatz Küchenmannschaft	Die Küchenmannschaft ist nach Möglichkeit getrennt von der restlichen Truppe und in Teams eingeteilt, eine Durchmischung wird verhindert. Es wird sichergestellt, dass die verschiedenen Küchenteams nicht mit der eingesetzten Truppe und auch nicht untereinander in Kontakt kommen.
3.10	Kommandoposten (KP)	Die Trennung der im KP arbeitenden AdA von den vorbeikommenden AdA wird erreicht, indem ein "Schalter" eingerichtet wird.
3.11	Raucherzonen	Es werden zusätzliche Raucherstandorte angeboten, damit die Distanzen unter den Rauchenden eingehalten werden können. Diese Zonen werden entsprechend markiert.
3.12	Anhalten und Kontrolle von Personen während dem Wachtdienst	Bei Kontrolltätigkeiten von Personen der Wachtorgane tragen diese Hygienehandschuhe und Hygienemasken.
3.13	Arbeitsplatz	Bei Einsätzen am Arbeitsplatz in Innenräumen werden Arbeitsbereiche mit 2 m Abstand zu anderen Personen eingerichtet und zur Verfügung gestellt.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
3.14	Die Abgabe und Nutzung von Hygienemasken und –handschuhen ist sichergestellt	Siehe auch Punkte 1.4, 2.1 und 3.17
3.15	Die Fahrausbildung ist auf die Vorgaben angepasst	Die Fahrausbildung findet in Kleinstgruppen statt. Wo möglich nur mit einem Fahrlehrer und mit einem Fahrzeug. Nach jeder Ausbildungssequenz und bei einem Fahrerwechsel werden Kontaktstellen und Armaturen desinfiziert. Für den Parkdienst wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt. Die Reinigung der Fahrzeuge erfolgt gemäss Merkblatt.
3.16	Material und Munitionsmagazine	Der Zutritt in die Magazine wird eingeschränkt. Die Übernahme und die Übergabe von Material und Munition wird ausserhalb der Magazine sichergestellt.
3.17	Hygienehandschuhe	In der Regel werden bei der Arbeit und Ausbildung bei der Truppe keine Hygienehandschuhe getragen, bei der Fahrausbildung nie. Hygienehandschuhe werden von den Health Care Worker im Einsatz bzw bei der sanitätsdienstlichen Arbeit getragen. Bei der sanitätsdienstlichen Ausbildung werden Hygienehandschuhe getragen, wenn der direkte Kontakt zu einer Person notwendig ist. Gleiches gilt bei der übrigen Ausbildung. Küchenpersonal und Fassmannschaft sowie Wachtorgane (Kontrolle von Ausweisen usw) tragen situationsbezogen ebenfalls Hygienehandschuhe. Vorschriften zum Tragen von Arbeitshandschuhen sind weiterhin zu befolgen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzung
4.1	Hygienemassnahmen Reinigungspersonal	Während den Reinigungsarbeiten wird weder getrunken, gegessen noch geraucht. Es wird kein Schmuck getragen.
		Während den Reinigungsarbeiten werden Hygienehandschuhe getragen. Die Haare werden so getragen, dass ein ständiges Richten und Zurückstreifen mit den Händen nicht notwendig ist. Die Haare kommen nicht in Kontakt mit der zu reinigenden Oberfläche oder mit der Reinigungsflüssigkeit.

		Vorgeschriebene Reinigungsabläufe werden eingehalten. Die Gebrauchsanweisung für die Reinigungs- und Desinfektionsprodukte werden eingehalten.
4.2	Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt	Oberflächen und Gegenstände (z B Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer usw) werden regelmässig mehrmals täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
4.3	Material und Ausrüstungen, welche von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt	Material und Ausrüstung werden regelmässig gereinigt. Für Reinigungsarbeiten wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird durch Kader kontrolliert.
4.4	Regelmässige Reinigung der sanitären Infrastruktur (Toilette, Waschräume, Duschen usw)	Die sanitäre Infrastruktur wird mehrmals tägliche gereinigt.
		Zum Verhindern von Legionellenvermehrung werden täglich alle Wasserhähnen und Duschköpfe gespült, die nicht regelmässig in Gebrauch sind.
4.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Abfall wird mit Besen und Schaufel aufgenommen. Für Reinigungsarbeiten werden immer Hygienehandschuhe getragen.
		Es stehen genügend Abfallbehälter mit Deckel zur Verfügung. Die Abfallbehälter werden regelmässig geleert. Insbesondere bei Handwaschgelegenheiten.
		Abfallsäcke werden fest verschlossen, jedoch nicht zusammengedrückt.
4.6	Die persönliche Ausrüstung wird sauber gehalten	Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig gewaschen oder ausgetauscht. Für den inneren Dienst wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird kontrolliert.
4.7	Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume werden ausreichend mit Frischluft versorgt	Die Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume werden regelmässig (4x täglich für 10 Min) gelüftet.
4.8	Reinigung von Quarantäneräumen	Vor dem Betreten des Raumes wird die entsprechende Schutzkleidung (Überziekleider, Schutzbrille, Hygienemaske, Hygienehandschuhe) angezogen. Der Raum wird durchgelüftet (mind 15 Min, alle Fenster und Türen öffnen). Der Abfall wird in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Nach einer Grobreinigung folgt die ausführliche Oberflächenreinigung (jeweils von oben nach unten und von hinten nach vorne). Schutzkleidung wird ausgezogen und in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hygienemassnahmen werden durchgeführt.

4.9	Reinigung von Isolationsräumen	Die Truppe bezieht die Dienstleistungen der Isolation bei den Medizinischen Zentren der Region (MZR). Die MZR reinigen die Räume gemäss den bestehenden Protokollen.
4.10	Reinigung von Fahrzeugen (Reinigung von Berührungspunkten)	Berührungspunkte aussen am Fz, mit Seifenwasser (nicht schäumend) werden eingesprüht und mit einem Papiertuch trockengerieben. Anschliessend werden alle Türen geöffnet und das Fz für 15 Min durchgelüftet. Abfälle im Fz werden durch den Fahrer fachgerecht entsorgt.
		Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armlehnen und allenfalls Fahrersitz werden mit Seifenwasser (nicht schäumend) einsprüht und trockengerieben. Elektronische Geräte und Schalter werden mit leicht feuchtem Tuch abgerieben. Anschliessend wird das Fz wiederum durchgelüftet. Während den Reinigungsarbeiten wird weder gegessen, getrunken noch geraucht. Zudem wird kein Schmuck getragen.
		Tagesparkdienste und Wochenparkdienste ersetzen diese Reinigung nicht, sondern ergänzen die Sauberkeit und verringern das Übertragen der Viren. Der Selbstschutz ist wichtig und muss situationsgerecht angewendet werden. Nach der Reinigung des Fz sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
4.11	Reinigung von Fahrzeugen (Reinigung nach jedem Trsp mit einem infektiösen Patienten)	Vor Betreten des Bereiches entsprechende Schutzkleidung (Überziekleider, Schutzbrille, Hygienemaske, Hygienehandschuhe) anziehen. Fahrzeugaufbau durchlüften (mind 15 Min, alle Türen öffnen). Den Abfall in doppelte Abfallsäcke entsorgen und beschriften. Alle Geräte, Koffer, Taschen, Kisten und lose Gegenstände, die nicht fest verbaut sind, werden ausgeladen und separat gereinigt resp desinfiziert. Oberflächen werden mittels Abwischen mit einem feuchten Tuch und Fensterreiniger oder Seifenwasser gereinigt. Die Schutzkleidung wird ausgezogen und ebenfalls in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hygienemassnahmen werden durchgeführt.
4.12	Reinigung von Fahrzeugen (Rückgabe an die LBA)	Das Fz muss vor einer Rückgabe an die Logistikbasis der Armee oder an eine andere Truppe gereinigt und desinfiziert werden.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen um den Schutz besonders gefährdeter Personen zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
5.1	Besonders gefährdete Personen (gemäss Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3) werden geschützt	<p>Besonders gefährdete Personen arbeiten grundsätzlich in Telearbeit (Homeoffice). Für sie ist Arbeiten vor Ort freiwillig und muss schriftlich vereinbart werden. Gegebenenfalls muss der besonders gefährdeten Person eine alternative Arbeit zugewiesen werden.</p> <p>Geimpfte oder Genesene gelten nicht als besonders gefährdete Personen.</p>

6. COVID-19-ERKRANKTE IN DER REKRUTENSCHULE / IN LEHRGÄNGEN UND KURSEN

Massnahmen zur Entdeckung und zum Umgang mit COVID-19 Erkrankter und unmittelbar in Kontaktstehender Personen.

	Vorgaben	Umsetzung
6.1	Massnahmen vor dem Einrücken	Sämtliche AdA werden vor dem Einrücken mit einem Informationsschreiben über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen orientiert.
		Die AdA werden orientiert, dass mit grippalen Symptomen und Fieber oder nach engem Kontakt mit einem COVID-19 Fall nicht eingerückt wird. Bei Nichteinrücken haben die AdA das Kommando zu informieren und sich zu Hause an die Vorgaben des Bundes und der Kantone zu halten.
		Auf dem Weg von zu Hause zum Einrückungsort gelten die Vorgaben Anordnungen des Bundes und der Kantone.
6.2	Massnahmen beim Einrücken in die Rekrutenschule / in Lehrgänge und Kurse	Beim Einrücken findet immer eine sanitärische Eintrittsmusterung (SEM) statt, um den Gesundheitszustand der Eingerückten zu erfassen und allenfalls nötige Massnahmen rasch einzuleiten.
6.3	Massnahmen während dem Dienst	AdA im Dienst bei der Truppe, welche grippale Symptome aufweisen, werden umgehend von der Truppe getrennt und der Krankenabteilung (Krk Abt) / dem Medizinischen Zentrum der Region (MZR) zugeführt. Diese übernehmen die Abklärung und das weitere Management in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden.

		AdA im Dienst bei der Truppe, welche entweder durch den Truppenarzt oder zivilen Arzt als Kontaktfall definiert wurden, werden umgehend von der Truppe getrennt und der Krk Abt / MZR zugeführt. Diese übernimmt die Abklärung und das weitere Management in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden. Das medizinische Kontakt- und Patientenmanagement liegt in der Verantwortung des Chefarztes der Militärmedizinischen Region (MMR).
		Positiv getestete AdA werden isoliert.
		Es stehen genügend Plätze für eine Quarantäne oder eine Isolation zur Verfügung.
		Die Übergänge zwischen Truppe, Quarantäne, Isolation und Einsatz / Ausbildung sind geregelt.
		Zusätzliche Tests werden durch den Truppenarzt angeordnet und durchgeführt.
		Health Care Worker (HCW) sind AdA und zivile Mitarbeiter (MA), welche in militärischen und zivilen Institutionen des Gesundheitswesens mit Patienten / Heimbewohnern arbeiten. HCW und ABC MA, mit engem Kontakt zu Erkrankten, tragen bei der Arbeit eine Hygiene- oder FFP2-Maske.
6.4	Massnahmen im Urlaub	Sämtliche AdA werden vor dem Urlaub über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen orientiert.
		AdA in Quarantäne oder Isolation erhalten keinen Urlaub. Bei direkter Gefährdung der AdA durch Krankheitsfälle im privaten oder beruflichen Umfeld wird kein Urlaub gewährt.
		AdA, die im persönlichen Urlaub Symptome von COVID-19 zeigen, bleiben zu Hause. Sie informieren ihren Kommandanten und nehmen mit dem zivilen Hausarzt Kontakt auf, welcher das weitere Vorgehen definiert. Erlaubt der zivile Hausarzt das Wiedereintrücken, so ist vorher der Kommandant zu informieren. Während angeordneter Quarantäne bzw Isolation erfolgt keine Rückkehr aus dem Urlaub.
		Beim Einrücken aus dem Urlaub findet eine angepasste SEM statt .

6.5	Massnahmen für die Entlassung	Bei der Entlassung findet immer eine sanitärische Austrittsmusterung (SAM) statt, um den Gesundheitszustand der AdA zu erfassen und allenfalls nötige Massnahmen einzuleiten.
		Die Kriterien, nach welchen die zu entlassenden AdA auf COVID-19 getestet werden müssen, sind festgelegt.
		Die Vorgaben für Isolation oder Quarantäne sind eingehalten.
		Die AdA werden über das Verhalten auf dem Weg nach Hause, zu Hause und bei Krankheitssymptomen zu Hause informiert.
6.6	Nachdienstliche Massnahmen	Es gelten die Vorgaben des Bundes und der Kantone.
		Bei Krankheitssymptomen während der Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten erster Symptome) von bis zu 14 Tagen teilen die AdA dem Hausarzt mit, bis zu welchem Datum sie im Militärdienst waren. Die AdA oder der Hausarzt melden dem Militärärztlichen Dienst eine nachdienstlich bestätigte COVID-19 Erkrankung.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzung
7.1	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Der Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial wird geschult. Auf den Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial wird hingewiesen.
		Hygienemasken und Handschuhe werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
7.2	Massnahmen für die Verpflegung	Für die Verpflegung von AdA in Isolation soll Einweggeschirr verwendet werden.
		Die Warenannahme und Warenübergabe wird vor der Küche und ohne persönlichen Kontakt sichergestellt. Küchenfremden Personen wird der Zutritt in die Küche verweigert.
		Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr und Essbesteck werden unter den AdA nicht getauscht.
		Das Geschirr wird nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife oder durch eine Spülmaschine gereinigt.

7.3	Massnahmen für die Verpflegungsproduktion	Die Arbeitsplätze sind so angepasst, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Reinigungsintervalle sind erhöht auf mehrere Reinigungen pro Tag, insbesondere von Kontaktflächen. Falls möglich, werden Arbeitsflächen desinfiziert. Die Garderoben sind nach AdA und nicht nach Tenüarten eingerichtet.
7.4	Massnahmen für die Verpflegungsabgabe	Die Abstandsregeln bei der Speiseausgabe sind durch ein Einbahn- oder Tropfensystem und / oder mit Markierungen am Boden sichergestellt. Die Abstandsregeln bei der Speiseausgabe sind einzuhalten.
		Die Essenszeiten werden aufgrund der herabgesetzten Kapazitäten ausgedehnt.
		Die Speiseausgabe erfolgt unter dem Schutz vom Plexiglasscheiben, Plastikfolien oder zumindest mit einem teilweise heruntergefahrenen Rollladen.
		Bei der Vorbereitung wie auch beim Wegräumen der Verteillinien und des Geschirrdepots werden Hygienehandschuhe und Hygienemasken getragen.
		Eine Selbstbedienung bei Tablett, Besteck und bei der Speiseverteilung ist untersagt. Die Verteilequipe trägt Hygienehandschuhe und Hygienemasken.
7.5	Massnahmen für die Feldverpflegung	Im Feld wird nach Möglichkeit kann alternativ mit Spezialrationen verpflegt werden.
		Die Essensausgabe erfolgt nicht mittels Selbstbedienung.
		Die Verteilequipe trägt Hygienehandschuhe und Hygienemasken.
		Beim Verwenden von Abwaschkisten auf dem Feld wird 1 Kiste mit heissem Wasser und Spülmittel und eine 2. Kiste mit heissem Wasser zur Reinigung der Gamellen und Besteck verwendet. Das persönliche Essbesteck, die Feldflasche und die Gamelle werden nach Rückkehr in die Truppenunterkunft gereinigt. Abwaschkisten auf dem Feld sind verboten.
		Einsatz über mehrere Hauptmahlzeiten ohne Reinigungsmöglichkeit der Gamelle und Feldflaschenbecher: Spezialrationen oder Plastiksäckli um Gamellendeckel / Feldflaschenbecher wickeln (nur in Ausnahmefällen: Einweggeschirr).
7.6	Massnahmen für die Ausgabe von Getränken und ZWIPF	Die Ausgabe erfolgt in der Regel durch eine Verteilequipe.

		Es werden nur kleine Mengen für den Tagesbedarf und pro Gruppe / Zug abgefüllt.
7.7	Verhalten nach einer COVID-19-Impfung (erste oder zweite)	Für mind 48 - 72 h nach einer Impfung dürfen weder Sport, Märsche, Nachtübungen noch andere körperlich anstrengende Aktivitäten stattfinden.
7.8	Veranstaltungen mit Sitzpflicht (z B Arbeitssitzungen, Workshops, Rapporte, TdA)	Für Veranstaltungen gelten die Anordnungen des BAG, der Kantone und des A Stab / San. Es gilt eine generelle Kapazitätsgrenze von 1000 Personen. Dabei darf in Innenräumen nur die 2/3 der Plätze belegt sein und der Abstand ist einzuhalten. Bei Konsumation in Innenräumen sind die Kontaktdaten zu erfassen.
7.9	Veranstaltungen ohne Sitzpflicht (z B Stehrapporte, Antrittsverlesen, TdA, Stehlunch)	Es gilt im Innenbereich eine Obergrenze von 250 Personen, im Freien ist eine maximale Anzahl von 500 Personen erlaubt. Die Abstände sind einzuhalten. Konsumation ist im Freien nur gestattet, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

8. INFORMATION

Information für Angehörige der Armee und Mitarbeitende über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzung
8.1	Regelmässige und stufengerechte Information	Aushang der Schutzmassnahmen in allen Landesprachen bei jedem Eingang, Point of Information, Anschlagbretter, Startbildschirm usw.
		Regelmässige Information im Rahmen von Dienstunterrichten, Mitarbeiterinformationen wird sichergestellt.
		Informationen der AdA und Mitarbeitenden über das Verhalten bei Krankheitssymptomen.
8.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die getroffenen Schutzmassnahmen findet laufend statt.
8.3	Schaffung einer Informationsplattform für Mitarbeitende	Alle Informationen stehen den Mitarbeitenden auf einer Informationsplattform zur Verfügung (Cockpit Kdo Ausb, LMS).
8.4	Information der Truppe	Es werden regelmässig Zeitfenster eingeplant, in welchen die Vorgesetzten die AdA und Mitarbeitenden informieren sowie Gerüchten mit Fakten begegnen.
8.5	Anschlagbrett	Die verfügbaren Informationen (Merk-, Faktenblätter, usw) werden an verschiedenen Standorten zugänglich gemacht.

9. FÜHRUNG UND AUSBILDUNG

Vorgaben in der Führung und Ausbildung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

	Vorgaben	Umsetzung
9.1	Instruktion und Ausbildung	Regelmässige Ausbildung und Information über allfällige Anpassungen und Veränderungen aller AdA und Mitarbeitenden über die Verhaltens- und Hygienemassnahmen, im Umgang mit Schutzmaterial und im sicheren Umgang mit Personen in ihrem Umfeld. Dies umfasst auch die Kommunikation der Resultate durchgeführter Kontrollen.
9.2	Organisation während der Ausbildung	Der Zug bildet die Ausbildungs- und Lebensgemeinschaft. Eine Durchmischung zwischen den Zügen wird vermieden. Die Ausbildungsstandorte werden so gewählt, dass die AdA regelmässig die Hände waschen können.
9.3	Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten.
		Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
		Bestände von Hygienemasken und -handschuhen kontrollieren und zur Verfügung stellen. Die Bestellung erfolgt über den ordentlichen Nachschubprozess (Logistik Basis der Armee).
9.4	Coaching durch Milizkader und Berufsmilitärs	Das Coaching der Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen wird von den Milizkadern und den Berufsmilitärs aktiv wahrgenommen.

KONTROLLEN

Kontrollen zur Sicherstellung der Umsetzung der ergriffenen Massnahmen

	Vorgaben	Umsetzung
A	Die Umsetzung der Hygienemassnahmen im Bereich der Verpflegung	Die Umsetzung der Massnahmen wird regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat der Armee überprüft.
B	Die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen	Die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen wird regelmässig durch die Kommandanten überprüft.

ABSCHLUSS

Der Inhalt dieses Schutzkonzeptes wird den Angehörigen der Armee und den Mitarbeitenden in geeigneter Form kommuniziert.

Änderungen zur vorgängigen Version sind in roter Schrift hervorgehoben.

Bern, 04.10.2021

KOMMANDO AUSBILDUNG



Korpskommandant Hans-Peter Walser
Chef Kommando Ausbildung / Stellvertreter Chef der Armee